

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 292

Inhalt: Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz. S. 1433.

(Nr. 5641) Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz (Reichs-Gesetzbl. S. 1125). Vom 24. Dezember 1916.

Der § 5 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125) erhält folgende Fassung:

„Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum 8. Monattage des nächsten Monats, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Ole und Fette anzuzeigen.“

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

327

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1916.

